

S a t z u n g

der Gemeinde Inden über den Bebauungsplan Lamersdorf Nr. 2
"Pfeifenberg";
hier: 1. Änderung

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 75 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW S. 304) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) hat der Rat der Gemeinde Inden am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschluß über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Lamersdorf "Pfeifenberg"

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Lamersdorf "Pfeifenberg" mit Begründung wird hiermit als Satzung beschlossen.

§ 2

Planbestandteile und Festsetzungen

Der mit Genehmigung vom 6. September 1971 bestandskräftige Bebauungsplan Lamersdorf Nr. 2 "Pfeifenberg", die 1. Änderung des Bebauungsplanes, die Begründung und die textlichen Festsetzungen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Nach Erteilung der Genehmigung der Regierung Köln (§ 11 BBauG) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lamersdorf Nr. 2 "Pfeifenberg" mit Begründung und den textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigungsverfügung sowie Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung wird diese Satzung als 1. Änderungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 2 Lamersdorf "Pfeifenberg" rechtsverbindlich (§ 12 BBauG).

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Lamersdorf "Pfeifenberg"

=====

Inhalt

Bundesbaugesetz § 9 (1) 1, 2. 6. (3), § 10 in Verbindung mit der 1. DVO zum BBauG und dem § 103 der BauO NW.

Plangebiet

Das Plangebiet ist in den Plänen durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

Begründung

Nach der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 Lamersdorf "Pfeifenberg" wurde nunmehr eine 1. Änderung erforderlich. Diese 1. Änderung wurde vom Rat der Gemeinde Inden beschlossen.

Der Parkplatz im Bereich der Frankenstraße mit dem angrenzenden Grundstück wird zur Erzielung einer Bebauung an der bereits bestehenden Frankenstraße geändert. Außerdem werden die überbaubaren Flächen für das bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesene Grundstück Flur 6 Nr. 387 entlang der Turmstraße festgesetzt.

Kosten

Kostenänderungen gegenüber dem Erstplan entstehen nicht.

Besondere Festlegungen

1. Die Sockelhöhen (Gebäudeteil zwischen Geländeoberkante und Erdgeschoßfußbodenoberkante) dürfen bei eingeschossigen Gebäuden maximal 0,25 m, bei mehrgeschossigen Gebäuden maximal 0,40 m betragen.
2. Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen, mit Rasen einzusäen und mit Stauden und vereinzelt Bäumen zu bepflanzen. Vorgärten dürfen nur zum Garten hin eingezäunt werden. Die Abgrenzung zur Verkehrsfläche kann durch Kantensteine oder kleine Hecken und Mauern bis zu 0,40 m Höhe erfolgen.
3. Doppelhäuser und aneinandergebaute Häuser müssen in der Gestaltung einander angepaßt werden.
4. Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 5,00 m haben, um das Abstellen von Fahrzeugen vor der

Garage zu gewährleisten.

Dies gilt auch für Grundstücke, bei denen die Distanz zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze weniger als 5,00 m beträgt.